

Beschlussvorlage Nr. B-072/2019

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95/21 "Stadtpark Teil 1 zwischen südlichem Reichsbahnbogen und Glückstraße"

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Kleingartenbeirat	04.04.2019	nicht öffentlich			
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	30.04.2019	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

1. Der Einleitung einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95/21 „Stadtspark Teil 1 zwischen südlichem Reichsbahnbogen und Glückstraße“ wird zugestimmt.

Die aufzuhebende Teilfläche des Flurstücks 1909b der Gemarkung Chemnitz ist im Übersichtsplan näher bestimmt (Anlage 3).

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll im Rahmen einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erfolgen.

Begründung:

1. Städtebauliche und planungsrechtliche Situation

Der Bebauungsplan Nr. 95/21 „Stadtpark Teil 1 zwischen südlichem Reichsbahnbogen und Glückstraße“ ist mit Bekanntmachung am 20.06.2001 in Kraft getreten.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Teilaufhebung

Unmittelbar angrenzend an die gewerblich genutzte Liegenschaft Rößlerstraße 30 und zu dieser mit Toren orientiert, befindet sich auf dem kommunalen Flurstück der Gartensparte „Sachses Ruh“ eine größere Halle. Die Gartensparte ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Eigentümer des Gewerbegrundstücks (außerhalb des Bebauungsplanes) hat sein Interesse bekundet, die Halle, die er bereits langjährig von der Stadt pachtet, dauerhaft zu nutzen und dazu auch zu erwerben. Bezogen auf den Gegenstand dieser Vorlage ist es derzeit noch Ziel des Bebauungsplanes, die Halle, welche überwiegend auf städtischem Grundstück steht, abzurechen und die Fläche zur Ergänzung der Gartensparte zu begrünen.

3. Auswirkungen der Aufhebung

Dem Anliegen des Gewerbebetriebes soll entsprochen werden. Um den dauerhaften Erhalt zu sichern, soll die Fläche der Halle durch das Verfahren zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes nicht mehr Bestandteil der Bauleitplanung sein.

Nach der Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes Nr. 95/21 wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben auf diesen Flächen nach § 34 BauGB zu beurteilen sein. Bei einem dauerhaften Erhalt des Objektes wird der Eigentümer die Fragen der Abstandsflächen und des Brandschutzes zu lösen haben.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich